



S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
Schützenverein Heidenau von 1925 e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 21258 Heidenau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 21255 Tostedt unter Nr. 1005 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege des Schießsportes nach einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes niedergelegt sind. Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport auf allen Ebenen,
 - b) die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik durch einen Spielmannszug,
 - c) die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und der Betreuung der Jugendlichen,
 - d) die Heimatpflege und die Erhaltung und Pflege der Tradition des Deutschen Schützenwesens.

Im Rahmen dieser Zweckgestaltung sieht der Verein seine Aufgabe darin, für die Pflege des Gemeinschaftssinns zu sorgen.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Vereinszwecke,
 - c) die Errichtung von Schießsportanlagen,
 - d) die Teilnahme an Schießsport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen, Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes,
 - f) die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Vorführungen im Rahmen des Vereinszweckes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Kreissportbund Harburg Land e.V.
 - b) Landesschützenverband Hamburg und Umgegend e.V.
 - c) Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz (1).

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenschützen,
 - c) Ehrenmitgliedern.

- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand einzureichen, über den der Vereinsvorstand entscheidet. Dieser ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn hierauf ein Vorstandsmitglied den Antrag stellt. Gegen einen abschlägigen Bescheid ist innerhalb eines Monats Widerspruch beim Ehrenrat zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Satzung, das auf Verlangen auszuhändigen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und nach erfolgter Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
- (5) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Mitglieder, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 25 Jahre Vereinsmitglied sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenschützen ernannt werden. Schützen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 50 Jahre Vereinsmitglied sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit 3 monatlicher Kündigungsfrist zulässig ist. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Gerät ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug und werden der rückständigen Beträge auf Grund zweimaliger Mahnung unter Androhung der Rechtslage nicht gezahlt, so kann der Vereinsvorstand die Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste veranlassen. Dieses ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats durch einen beim Vereinsvorstand zu stellenden Antrag den Ehrenrat anrufen oder die Zahlung mit entstandenen Kosten nachholen. Im letzteren Fall kann der Vereinsvorstand die Streichung wieder aufheben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist über den Ausschluss des Mitgliedes zu entscheiden.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes wirksam.
- (5) Der Beschluss des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9

Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag, Umlagen und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vereinsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Für besondere Projekte oder Behebung von finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss besondere "Umlagen" beschließen.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 11),
2. der Vereinsvorstand (§ 13),
3. der erweiterte Vorstand (§ 16),

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt sind alle volljährigen (§ 2 BGB) Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vereinsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift geschickt worden ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vereinsvorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, falls die Dringlichkeit nicht eine kürzere Zeit erfordert, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind besondere Mehrheiten erforderlich (§§ 22 und 25). Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied, bei anderen Abstimmungen 10 stimmberechtigte Mitglieder dies fordern. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (8) Grundsätzlich soll nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Abweichend hiervon können in der Mitgliederversammlung auch dringende Anträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützen. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (9) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Als oberstes Vereinsorgan behält sich die Mitgliederversammlung alle grundsätzlichen Entscheidungen vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorstandes,
 - b) Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vereinsvorstand vorgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Damenleiterin, ihrer Stellvertreterinnen, des Leiters des Spielmannzuges, des Tambourmajors und der Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind,
 - h) Wahl zum Ehrenrat,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschützen,
 - j) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - l) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren,
 - m) An-, Verkauf und Belastung von Grundbesitz ab einem Wert von 3.000 Euro,
 - n) Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 1.000 Euro,
 - o) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für Bereiche des Vereins,
 - p) Durchführung von Veranstaltungen gem. § 24 der Satzung,
 - q) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender).
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Sportleiter.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der Schriftführer, der Rechnungsführer und der Sportleiter sind jeweils nur mit dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt. Für den Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz ab einem Wert von 3.000 Euro und für die Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 1.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vereinsvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt worden ist. Turnusmäßig soll um eine Stetigkeit in der Verwaltung zu erreichen, alle zwei Jahre eine Wahl stattfinden und zwar:

- a) Wahl des ersten Vorsitzenden und Schriftführers.
- b) Wahl des zweiten Vorsitzenden, Rechnungsführers und Sportleiter.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vereinsvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen.

§ 14

Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Bericht in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins,
- d) Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung,

- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vereinsvorstand wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei der Vorstandsmitglieder, wenn sich unter ihnen der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Es kann auch auf schriftlichem Wege eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis

- (1) Der erste Vorsitzende präsentiert den Verein nach innen und außen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und hat die Kontrolle über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern die selbständige Bearbeitung bestimmter Gebiete übertragen ist.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einnahmen und Ausgaben. In der Mitgliederversammlung hat er einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur mit Genehmigung eines Mitgliedes des Vorstandes leisten, sofern sie sich nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen. Er sorgt für einen ordnungsmäßigen Versicherungsschutz der Mitglieder und der im Vereinsvermögen stehenden Sachwerte.
- (4) Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, allein unterzeichnen. In den Versammlungen und Sitzungen hat er die Protokolle zu führen. Er führt die Mitgliederliste.
- (5) Der Sportleiter leitet den Bereich des Schießsportes. Er ist verantwortlich für den Ablauf aller Schieß- und Übungsveranstaltungen. Er koordiniert die einzelnen Bereiche des Schießsportes mit den jeweils Verantwortlichen in den Bereichen der Jugend, der Damen und der Schützen. Er ist Vorsitzender der Schießsportkommission. Er sorgt dafür, dass nach den Vorgaben des Waffenrechtes Übungsleiter ausgebildet werden.

§ 16

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) Dem Vereinsvorstand,
 - b) dem Kommandeur,

- c) dem amtierenden König und Vizekönig,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) der Damenleiterin,
 - f) dem Leiter des Spielmannszuges,
 - g) dem Schießwart,
 - h) dem Spieß,
 - i) dem Platzwart,
 - j) der Fahngruppe,
 - k) dem stellv. Schriftführer,
 - l) dem stellv. Rechnungsführer,
 - m) dem Hausmeister,
 - n) den Leitern der Ausschüsse.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung weitere Funktionen bestimmt, gehören diese Personen dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist dafür zuständig, den Vereinsvorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 17

Ausschüsse

Für besondere Bereiche und Angelegenheiten, z. B. Schießsport, Jugendarbeit, Veranstaltungen, kann die Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse ernennen. Die Leiter der Ausschüsse, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden gehören dem erweiterten Vorstand an und berichten dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 18

Aufgaben einzelner Mitglieder im erweiterten Vorstand oder der Ausschüsse

- (1) Der Kommandeur führt den Verein bei Umzügen und Aufmärschen. Seine Anordnungen sind von den Mitgliedern zu befolgen. Der Kommandeur teilt bei besonderen Anlässen, wie Kranzniederlegungen, Beerdigungen, Zapfenstreich, die Ehrenabordnung ein. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Dem Jugendwart obliegt die Durchführung des Schießsportes und der Aktivitäten in der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung

zu beachten. Weitere Einzelheiten können in einer Jugendordnung geregelt werden.

- (3) Dem Schießwart obliegt die Durchführung des Schießsportes und der Aktivitäten in der Schützenabteilung. Die Schützenabteilung entscheidet selbstständig über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Der Damenleiterin obliegt die Durchführung des Schießsportes und der Aktivitäten in der Damenabteilung. Die Damenabteilung entscheidet selbstständig über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (5) Die Schießsportkommission ist verantwortlich für den Schießsport. Der Schießsportkommission gehören der Sportleiter, der Schießwart, der Jugendwart, die Damenleiterin und deren Vertreter an. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Die Fahngruppe besteht aus dem Fahnenträger und den Begleitern. Sie trägt die Vereinsfahne bei Umzügen, Teilnahme bei auswärtigen Aufmärschen. Bei Beerdigungen eines Vereinsmitgliedes erweist die Fahngruppe dem Verstorbenen die letzte Ehre.
- (7) Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung aller Feste des Vereins. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.

§ 19

Spielmannszug

- (1) Die Aufgabe des Spielmannszuges ist es, den Verein bei allen eigenen Veranstaltungen musikalisch zu begleiten. Nimmt der Verein an auswärtigen Veranstaltungen teil, stimmt der Vereinsvorstand die Teilnahme des Spielmannszuges mit dem Leiter des Spielmannszuges ab.
- (2) Der Spielmannszug wird selbstständig von seinen Leitern geführt. Die Leiter werden von den Mitgliedern des Spielmannszuges gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 20

Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie überwachen die ordnungsmäßige Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Über besondere Vorkommnisse ist dem ersten Vorsitzenden sofort nach Prüfung zu berichten.

§ 21

Ehrenrat

- (1) Um über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit die Vorfälle mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen, zu entscheiden oder Vorschläge an den Vereinsvorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes zu richten, wird ein Ehrenrat gebildet. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die diesem mindestens während der vorangegangenen fünf Jahre angehört haben und über vierzig Jahre alt sind. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Ehrenrates können wieder gewählt werden.
- (2) Wenn der Ehrenrat durch den ersten Vorsitzenden, durch den Vereinsvorstand oder durch ein Vereinsmitglied zu einer Entscheidung angerufen wird, tritt er, mit drei Ehrenratsmitgliedern besetzt, innerhalb einer Woche zusammen und bestimmt unter sich einen Versammlungsleiter. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich beim ersten Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen, die die zeitgerechte Einberufung der Ehrenratssitzung zu veranlassen haben.
- (3) An der Verhandlung des Ehrenrates dürfen nur der Anrufende und der oder die Betroffenen teilnehmen, die zu ihrer Unterstützung je ein Mitglied des Vereins hinzuziehen können. Die Vorladung hat kurzfristig und schriftlich zu erfolgen. Einem Beschuldigten ist stets die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Verteidigung zu geben.
- (4) Abwesenheitsurteile sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Fühlt sich ein Beteiligter durch eine vom Ehrenrat getroffene Entscheidung benachteiligt, so kann er innerhalb vierzehn Tagen beim ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Es ist mit einer Frist von längstens zehn Tagen ein erweiterter Ehrenrat zur erneuten Verhandlung einzuberufen, dem der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende als Verhandlungsleiter, drei Mitglieder des gewählten Ehrenrates und drei weitere vom ersten Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, angehören. Auch hierzu sind die Beteiligten vorzuladen. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.
- (5) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
 - d) zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, gegebenenfalls mit sofortiger Suspendierung,
 - e) Aufforderung zur Rücknahme von Äußerungen oder Abgabe von Richtigstellungen,
 - f) Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsgeschehen bis zu sechs Monaten,

- g) Vorschlag an den Vereinsvorstand über Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Beschlüsse des Ehrenrates nicht befolgt.
- (7) Der Ehrenrat kann darüber beschließen, ob und in welcher Form den Mitgliedern des Vereins über ein Ehrengerichtsverfahren und über dessen rechtskräftige Entscheidung Mitteilung gemacht werden soll.

§ 22

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können vom Vereinsvorstand oder von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder (gemeinsam) schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden. Der Vereinsvorstand hat gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen sind außer dem Registergericht auch dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 23

Ableben von Mitgliedern

Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Vereinsmitglied bei der für ihn abgehaltenen Trauerfeier oder bei seiner Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.

§ 24

Veranstaltungen

- (1) Jährlich im Sommer findet das Schützenfest statt. Es dient zur Ermittlung des Schützenkönigs. Das Schützenfest findet im Bereich der Schützenhalle mit Schießstand und angrenzender Freifläche statt.
- (2) Alljährlich werden weitere Könige und Königinnen ausgeschossen:
 - a) Vizekönig,
 - b) Damenkönigin,
 - c) Kinderschützenkönig und –königin,
 - d) Jungschützenkönig und -königin.
- (3) Der Vizekönig ist der Vertreter des Königs.
- (4) Nähere Einzelheiten regelt eine Königsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung weiterer Veranstaltungen, wie

z.B. ein Schlussschießen und einen Königsball, beschließen.

§ 25

Auflösung

- (1) Der Verein kann seine Auflösung durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Auflösung beim ersten Vorsitzenden stellen. Der Antrag ist zu begründen. Daraufhin hat der erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 14 Tage, spätestens 21 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Es gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie in Abs. 2).

§ 26

Vermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2003 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 5.12.1980, in der Fassung vom 1.1.1987, tritt danach außer Kraft.

Heidenau, den 07.03.2003

Der Vereinsvorstand

1. Vorsitzender
Höper

2. Vorsitzender
Detjen

Rechnungsführer
Lohmann

Schriftführer
Ehlermann

Sportleiter
Stender